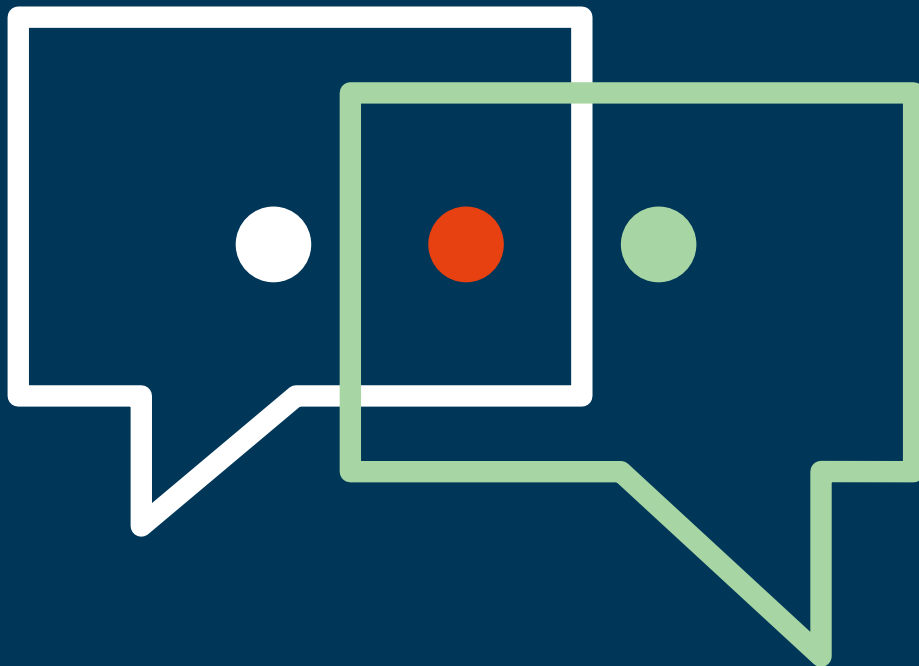


ARISCO  
RISK CONSULTANTS

1. JUNI 2023

MERKBLATT IM BLICK –  
GEFAHREN IM GRIFF



PENSIONIERUNG

## DIE DREI SÄULEN DER ALTERSVORSORGE

### 1. Säule – AHV-Altersleistungen

Altersleistungen:

#### 1. Angleichung Referenzalter

Die Reform „AHV 21“ vereinheitlicht das ordentliche Pensionierungsalter (neu: Referenzalter) auf Alter 65 für Frauen und Männer. Das Referenzalter entspricht dem gesetzlichen Rentenalter. Das Referenzalter für die Frauen wird ab 2025 gestaffelt in je 3 Monatsschritten/Jahr von Alter 64 auf Alter 65 erhöht. Frauen der Jahrgänge 1961 – 1969 bilden die Übergangsgeneration.

#### 2. Flexibler Pensionierungszeitpunkt

Der Pensionierungszeitpunkt kann neu flexibel zwischen Alter 63 und 70 Jahren gewählt werden. Neu kann die Pensionierung in diesem Zeitraum auf einen Monat genau festgelegt werden. Ausserdem ist es neu möglich, sich teilweise vorzeitig pensionieren zu lassen oder den Bezug der Altersrente teilweise aufzuschieben. Es sind maximal drei Pensionierungsschritte möglich, die zwischen 20% - 80% des Pensums ausmachen müssen. Die Kürzungssätze und Zuschläge werden der Lebenserwartung angepasst. Weitere Berechnungsdetails sind noch nicht bekannt. Die versicherte Person muss ihre Pensionierung wie bisher vor dem gewünschten Pensionierungsdatum selber bei der Ausgleichskasse anmelden.

#### 3. Anreize zur Arbeitstätigkeit über Alter 65

Bei einer Erwerbstätigkeit über das Alter 65 hinaus kann der jährliche Freibetrag von CHF 16'800 neu optional versichert werden. Damit können Beitragslücken geschlossen werden.

Flexible Pensionierung:

Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann die AHV-Altersrente maximal zwei Jahre vorbezogen werden. Dabei wird die Altersrente aufgrund der verlängerten Auszahlungsdauer lebenslänglich gekürzt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die AHV-Rente ohne Kürzung erst auf das ordentliche Referenzalter zu beziehen. Der Bezug der AHV-Altersrente kann um 1 bis 5 Jahre aufgeschoben werden, was die Rente lebenslänglich erhöht.

Beiträge Nichterwerbstätige:

Die AHV-Beiträge sind immer bis zum Referenzalter geschuldet. Dies gilt auch, wenn die AHV-Rente vorbezogen wird. Bei einer vorzeitigen Pensionierung werden die Beiträge bis zum Referenzalter auf der Basis des steuerbaren Vermögens und des kapitalisierten Renteneinkommens berechnet. Nichterwerbstätige Personen müssen keinen Beitrag zahlen, wenn der Ehepartner AHV-Beiträge in der Höhe von mindestens CHF 1'028 (doppelter Mindestbetrag 2023) entrichtet.

	2025	2026	2027	2028
Jahrgang	1961	1962	1963	1964
Referenzalter	64 Jahre +3 Moante	64 Jahre +6 Moante	64 Jahre +9 Moante	65 Jahre

## 2. Säule - BVG/Pensionskasse

**Altersleistungen:** Das ordentliche Rentenalter entspricht auch bei Ihrer Pensionskasse dem Referenzalter der AHV. Die Pensionierung bei der Pensionskasse wird durch den Arbeitgeber gemeldet.

**Flexible Pensionierung:** Eine vorzeitige (Teil-)Pensionierung ist, abhängig von den Reglementsbestimmungen der Pensionskasse, in der Regel ab dem Alter von 58 Jahren möglich. Neu ist die flexible Pensionierung im BVG gesetzlich geregelt und muss von der Pensionskasse zwischen 63 und 70 Jahren ermöglicht werden. Aufgrund der verlängerten Auszahlungsdauer wird auch die Altersrente der Pensionskasse bei einer vorzeitigen (Teil-)Pensionierung gekürzt. Zudem fehlen die Sparbeiträge für die Zeit der vorzeitigen Pensionierung. Bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus kann die Rente bezogen (Pensionierung) oder – je nach Reglement - aufgeschoben werden.

Die meisten Pensionskassen bieten in ihrem Vorsorgereglement auch Teilpensionierungen an (z. B. 50% pensionieren, 50% weiterarbeiten).

**Kapitaloption:** Bei den meisten Pensionskassen beträgt die Frist zur Einreichung der Kapitaloption bei Pensionierung 1 Monat vor Pensionierung.

**Achtung bei Dienstjahreinkauf:** Nach Einkäufe sind Kapitalbezüge aus der Pensionskasse taggenau für 3 Jahre gesperrt. Die gesamten Altersleistungen können bei Pensionierung während dieser drei Jahre zwingend nur in Rentenform bezogen werden. Andernfalls wird die Steuerbegünstigung rückabgewickelt.

## 3. SÄULE (a) - Säule 3a

**Altersleistungen:** Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter der AHV ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug entsprechend um maximal 5 Jahre aufgeschoben werden.

**Steuerprogression:** Beim Bezug der Säule 3a ist ein gestaffelter Bezug empfehlenswert, um die Steuerprogression zu brechen.

# ARISCO

RISK CONSULTANTS

Haben wir Ihr Interesse geweckt?  
Gerne analysieren unsere Spezialisten Ihre momentane  
Kapitalsituation und erarbeiten darauf  
basierend Ihr ganz persönliches Rentenprogramm.



**HELENA SIEVI**

Partnerin / Stv. Bereichsleiterin  
berufliche Vorsorge / Internationale  
berufliche Vorsorge  
+41 41 545 68 75  
helena.sievi@arisco.ch



**ROGER ROGENMOSER**

Marktgebietsleiter  
+41 44 986 30 07  
roger.rogenmoser@arisco.ch

Für Pensionierungsberechnungen oder Fragen wenden Sie sich an Ihr  
Personalbüro oder  
an Ihre Ansprechperson der ARISCO Vorsorge AG.

## GEFAHREN IM GRIFF – CHANCEN IM BLICK

ARISCO ist ein führendes Schweizer Beratungsunternehmen für  
vollumfängliches Risikomanagement. Unabhängig. Persönlich. Kompetent.  
In den Bereichen Versicherungen, Vorsorge und Vermögen sorgen wir  
tatkraftig dafür, dass unsere Kunden die Chancen nutzen können,  
die in ihren Risiken verborgen sind.

[www.arisco.ch](http://www.arisco.ch)